

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau

Änderung vom 6. März 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 3. Oktober 2000, vom 8. Juni 2005, vom 13. August 2007, vom 21. Oktober 2008, vom 14. Januar 2010, vom 29. Juni 2010, vom 6. Februar 2012 und vom 11. September 2012¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gleisbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2014
vom 25. November 2013

Art. 1 **Allgemeines**

¹ **Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2013 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Gleisbaubetrieb gedauert hat (inklusive saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.**

² **Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit (vergleiche Absatz 3 dieses Artikels) voraus.**

³ **Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die nachstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau.**

¹ BBl 2000 5185, 2005 3949, 2007 6101, 2008 8601, 2010 279 5047, 2012 1517 8067

Art. 2 Durchführung der Lohnanpassung 2014

¹ Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:

- einer generellen Lohnanpassung von 0.4 % und
- einer individuellen Lohnanpassung (leistungsabhängiger Teil).

² Berechnung:

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a) Genereller Teil:

Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2013 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 Absatz 2 GAV Gleisbau 0.4 Prozent.

b) Leistungsabhängiger Teil:

Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmer für den leistungsabhängigen Teil im Gesamten um 0.4 Prozent zu erhöhen. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:

- Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2013.
- die Löhne sämtlicher dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;
- Die Summe der Stundenlöhne wird um 0.4 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn.

Der GAV Gleisbau wird zudem wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn)

¹ **Basislöhne:** Der Arbeitnehmende hat im Sinne eines Minimallohnes unter Vorbehalt der Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages Anspruch auf folgenden Minimallohn (Monat/Stunde):

Lohnklassen				
V	Q	A	B	C
6171/35.10	5636/32.–	5429/30.80	5051/28.70	4544/25.80

Art. 19 Abs. 3 (Zulagen, Auslagenersatz, Entschädigungen)

³ **Verpflegungsentschädigung:** Zur Abgeltung der Auslagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 327a und 327b OR) wird allen Gleisbauarbeitern eine Zulage von 15 Franken pro Tag vergütet. Wird dem Arbeitnehmer die Verpflegung seitens der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder in einer betriebseigenen Kantine zur Verfügung gestellt, entfällt die Zulage. Die dabei für die Verpflegung entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber getragen. Kann ein Arbeitnehmer aus begründetem Anlass, insbesondere aus religiösen Gründen, die Verpflegung nicht in der Kantine einnehmen, hat er Anspruch auf eine Entschädigung von 10 Franken pro Tag.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2014 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

6. März 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

